



FÖRDERKREIS DER DIETRICH-BONHOEFFER-SCHULE

- STÄDTISCHE REALSCHULE - e.V.

in Recklinghausen

SATZUNG

NAME UND ZWECK

- 1.) Förderkreis der Dietrich-Bonhoeffer-Schule - Städt. Realschule - e.V. in Recklinghausen wurde am 0.7.12.1983 unter dem Namen „Förderkreis der Realschule III (Ost) Recklinghausen e.V.“ gegründet.
Durch die Umbenennung der Realschule III (Ost) in Dietrich-Bonhoeffer-Schule muß auch der Name des Förderkreises in
„Förderkreis der Dietrich-Bonhoeffer-Schule - Städtische Realschule- e.V. in Recklinghausen“
geändert werden.
Die ordnungsgemäß einberufene und beschlußfähige Mitgliederversammlung vom 12.11.1986 hat für den Förderkreis die nachfolgende, geänderte Satzung beschlossen.
- 2.) Der Förderkreis der Dietrich-Bonhoeffer-Schule - Städt. Realschule e.V. in Recklinghausen hat seinen Sitz in 45665 Recklinghausen.
- 3.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen am 07.10.1983, geändert am 17.12.1985 unter der Nr. 1338, eingetragen.

§ 2 ZWECK

- 1.) Der Förderkreis unterstützt die Arbeit der Dietrich-Bonhoeffer-Schule mit Hilfe der Elternschaft und interessierter Freunde.
- 2.) Zu den Aufgaben des Förderkreises gehört die Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten für Schulzwecke, jedoch ausschließlich zur Unterstützung der Kinder.
- 3.) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Anerkennung erfolgte am 02.12.1985 unter der Verzeichnisnummer 340 - A 475 - XIV/4, durch das Finanzamt Recklinghausen.
Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Mitglied kann jeder werden, der die Arbeit des Förderkreises unterstützen will.
1. Die Aufnahme des Vereinsmitgliedes ist schriftlich beim Vereinsvorstand durch Beitrittserklärung anzuzeigen.
- 2.) Durch die unterschriebene Beitrittserklärung wird die Vereinssatzung anerkannt.
- 3.) Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; Ausschlussgründe sind z.B. Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung sowie vereinsschädigendes Verhalten.
 - c) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 4 BEITRÄGE UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zu machen.
- 2.) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird in der jährlichen Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Der Beitrag wird bargeldlos auf das Vereinskonto gezahlt und kann nach freiem Ermessen des Vereinsmitgliedes erhöht werden.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8.- 31.7.)

§ 5 ORGANE

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Förderkreises. Sie wird nach Bedarf, oder auf Antrag von 20% der Mitglieder, vom Vorsitzenden innerhalb eines Monats einberufen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 3.) Der Termin und die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher jedem Mitglied mit der Einladung schriftlich bekannt gegeben.
- 4.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. § 9 der Satzung bleibt unberührt.
- 5.) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
- 6.) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder durch einen zu bestellenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schrift- bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

I WAHLEN

- 1.) Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- 2.) Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- 3.) Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied.

II ABSTIMMUNGEN

- 1.) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2.) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3.) Die Auflösung des Förderkreises kann nur beschlossen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dafür erklären.
- 4.) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 8 VORSTAND

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung den Vorstand.
- 2.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Beisitzern, deren Anzahl in einer Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- 3.) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassierer
 - d) der Schriftführer
- 4.) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5.) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, welches ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden darf. Er erfüllt seine Aufgaben und Geschäfte im Rahmen der Vereinssatzung. Er ist für seine Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- 6.) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Über die Sitzung werden Protokolle geführt.
- 7.) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Förderkreises ist nur der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes berechtigt.
- 8.) Die in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand inne haben.

§ 9 AUFLÖSUNG DES FÖRDERKREISES

- 1.) Die Auflösung des Förderkreises kann nur beschlossen werden, wenn in der zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür erklären.

rechtigten Mitglieder anwesend sind und sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dafür erklären.

- 2.) Tritt der Fall ein, daß weniger als $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder in dieser Versammlung anwesend sind, so kann innerhalb von 10 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden.

Erscheinen auch zu dieser Versammlung weniger als $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten, so kann in einer dritten Versammlung, ebenfalls innerhalb von 10 Tagen, die Auflösung des Förderkreises beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten dafür erklären.

- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Förderkreises an die Dietrich-Bonhoeffer-Schule - Städtische Realschule -, die es unmittelbar und ausschließlich für eigene schulische Zwecke verwenden muß.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 1.) Die Satzung tritt am 25.11.1997 in Kraft.
- 2.) Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 12.11.86